

## **Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)**

Nachtrag vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

**I.**

Das **Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974<sup>1</sup>** wird wie folgt geändert:

### Art. 2a *Ergänzendes Recht*

Soweit die Abstimmungsgesetzgebung<sup>2</sup> nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>3</sup>.

### **Art. 6 Abs. 3 und 6**

<sup>3</sup> Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens ~~17.00~~ 12.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann die in diesem Gesetz festgehaltenen Fristen für das Wahlverfahren bei Einzelwahlen in kommunale Behörden oder für Entscheide über Sachgeschäfte in begründeten Fällen ändern.

### **Art. 28** *Stimmaterial*

<sup>4</sup> Der Stimmrechtsausweis sowie der Stimm- und Wahlzettel sind von der Gemeinde den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft dürfen auch früher abgegeben werden; sie sind in der Regel auch elektronisch allgemein zugänglich zu machen.

### **Art. 31** *d. Verbot der Stellvertretung*

<sup>1</sup> Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich an der Urne abzugeben; Stellvertretung ist untersagt.

<sup>2</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Rücksendekuvert durch Drittpersonen zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten oder zur Gemeindekanzlei überbracht werden.

### **Art. 31b Abs. 3**

<sup>3</sup> Als leer gilt ein Stimm- oder Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme befindet oder wenn das Rücksendekuvert keinen Stimm- oder Wahlzettel enthält.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Abstimmungsgesetz und der geltenden Abstimmungsverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

### Art. 33 *Botschaft*

~~Zu den Sachvorlagen hat der Gemeinderat an die Haushaltungen eine erläuternde Botschaft mit allen wichtigen Angaben zuzustellen, ausgenommen in jenen Fällen, da nach Artikel 24 lit. d Ziff. 3 und 4 die geheime Abstimmung nachträglich durchgeführt werden muss. In diesen Fällen genügt die Zustellung des Beschlussesantrages.~~

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bei kantonalen Abstimmungen bzw. der Gemeinderat bei kommunalen Abstimmungen informieren die Stimmberechtigten über die Abstimmungsvorlagen. Sie beachten dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erläutert kantonale bzw. der Gemeinderat kommunale Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.

### Art. 35a Abs. 2

<sup>2</sup> Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann ~~die betreffende Behörde~~ der Kantonsrat vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

### Art. 53 Abs. 2

<sup>2</sup> Wahlvorschläge dürfen auch mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.

### Art. 53a Abs. 4

<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge können bis zum ~~30.~~ 48. Tag (7. Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt.

### Art. 53e *Vorprüfung*

<sup>1</sup> Das Initiativkomitee hat vor Beginn der Unterschriftensammlung bei kantonalen Volksbegehren durch die Staatskanzlei ~~und bei kommunalen durch die Gemeindkanzlei~~ prüfen zu lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

<sup>2</sup> Das Vorprüfungsergebnis ist dem Initiativkomitee innert Monatsfrist mitzuteilen.

<sup>3</sup> Bei kommunalen Volksbegehren kann das Initiativkomitee bei der Gemeindkanzlei eine Vorprüfung verlangen.

## II.

Die **Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974**<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 31 Abs. 1

<sup>1</sup> Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um ~~12 Uhr~~ 11 Uhr mittags geschlossen.

### Art. 36        *b. Vorarbeiten der Gemeindekanzlei                   und des Stimmbüros*

<sup>1</sup> Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig durch mindestens zwei Personen gemeinsam zu leeren. Die entnommenen Rücksendeküverts sind zusammen mit denen, Die die bei der Gemeindekanzlei eingegangenen sind, Rücksendeküverts werden durch mindestens zwei Personen gemeinsam in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne ~~sicher aufbewahrt~~ oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren und spätestens am Abstimmungstag ungeöffnet zusammen mit dem Protokoll dem Stimmbüro zu übergeben.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Stimmbüros trennt unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Stimmrechtsausweise von den Rücksendeküverts und prüft die Stimmberechtigung. Kann die Stimme entgegengenommen werden, so wird das anonymisierte Rücksendeküvert wiederum in eine Urne oder das gesicherte Behältnis gelegt.

<sup>3</sup> Ein Mitglied des Stimmbüros öffnet unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den anonymisierten Rücksendeküverts und anschliessend diese selbst. Die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und sofort uneingesehen und unkontrolliert wieder in eine Urne oder das gesicherte Behältnis zu legen.

### Art. 43 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stimmbüros öffnen bei Beginn der Auszählung die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den brieflich abgegebenen Stimmen.

### Art. 45        *Nachzählung*

~~Knappe Abstimmungsergebnisse sind vor Ausfertigung des Protokolls nachzuzählen.~~

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder ein gesetzwidriges Verhalten vor, so zählt das Stimmbüro das Ergebnis nach.

## III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag nach der Genehmigung durch den Bund<sup>5</sup> in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

- 1 GDB 122.1
- 2 GDB 122
- 3 SR 161.1
- 4 GDB 122.11
- 5 Art. 91 Abs. 2 BPR (SR 161.1)